

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 15 (1974)
Heft: 21

Artikel: Die Erziehung zum neuen Menschen im Sowjetsystem
Autor: Révész, László
Kapitel: Kameradschaftsgerichte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Erziehungsinstitution par excellence

Die Kameradschaftsgerichte

Eine eigenartige Institution sind in der Sowjetunion die Kameradschaftsgerichte. Sie fällen ihre Urteile ausserhalb des Strafgesetzes, obwohl sie auch mit kleineren Delikten und Rechtsverletzungen zu tun haben, womit sie nebenbei die Gerichte von Bagatellfällen entlasten. Vor allem aber beschäftigen sie sich mit jenen Leuten, welche gesellschaftliche Normen verletzen. Ihre Urteilsfällung hat im juristischen Sinn keine Strafe (und keine Eintragung ins Vorstrafenregister) zur Folge, sondern allenfalls Sanktionen. Diese können in Bussen bestehen, in der Zuweisung besonderer Arbeit und im Entzug von materiellen und nichtmateriellen Vergünstigungen. Ferner wirken sie als Schlichtungsstelle bei allen möglichen Reibereien, womit sie auch eine schiedsgerichtliche Instanz darstellen. Erst wenn ihre Beschlüsse nicht eingehalten werden, ver helfen sie ihnen durch Weiterleitung an die Behörden zur Nachachtung.

Der Einbezug der Gesellschaft in die Rechtsprechung erfolgt in erster Linie durch die *Kameradschaftsgerichte* oder gesellschaftlichen Gerichte. Das sind von den Werktätigen gewählte gesellschaftliche Organe, die ihre Aufgaben zum Teil unter direkter Führung (z. B. die Sowjets), zum anderen Teil unter indirekter Führung (z. B. die Stadt- und Bezirksgerichte) der Staatsorgane erfüllen, die auch Kontrollinstanzen sind.

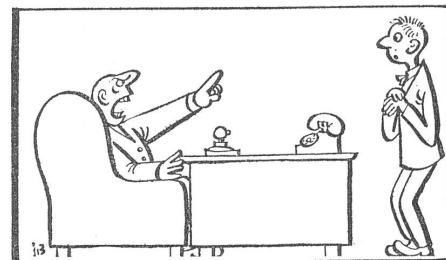
Aufgabe der Kameradschaftsgerichte (im *weiteren KG*) ist es, sich für die Erziehung der Staatsbürger zu einem kommunistischen Verhältnis zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum, zur Einhaltung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens und zur Festigung des Gefühls des Kollektivismus einzusetzen. Sie können sowohl Ueberzeugungs- (Erziehungs-) als auch Zwangsmassnahmen treffen.

Die KG sind geeignete Organe für die Heranbil-

dung der neuen sozialistischen Normen nicht juristischen Charakters, die später die Rechtsnormen ablösen sollen. Eine solche, von den KG aufgestellte Sozialnorm besteht z. B. darin, dass Personen, die sich von den Ueberresten der Vergangenheit noch nicht befreit haben, keine leitenden Stellen bekleiden dürfen. In diesen Fällen stellt das KG einen Antrag auf Versetzung, Degradierung u. a. Eine andere, vom KG aufgestellte Sozialnorm lautet, dass jeder Mensch sich um seine eigene Zukunft und die der Gesellschaft kümmern muss. Wer diese Norm verletzt, hat vom KG verschiedene gesellschaftliche Sanktionen zu erwarten, die sich infolge der Eintragung in die Personalakten auch auf staatlicher Ebene auswirken können. Mit dieser Praxis sollen die KG zur stufenweisen Annäherung von Rechtsnormen und Normen der kommunistischen Moral beitragen, d. h. zur stufenweisen Abschaffung der Grenzen zwischen ihnen.

Die KG stützen sich in ihrer Tätigkeit nicht auf die Rechtsnormen, sondern auf das sogenannte «staatsbürgerliche» (oder gesellschaftliche) Bewusstsein: «Wir fällen die Urteile aufgrund unseres staatsbürgerlichen Bewusstseins. Das Gesetz, nach dem wir die Urteile fällen, wurde uns von der Partei gegeben. Das ist der Sittenkodex der Erbauer des Kommunismus.» (Vgl. Laszlo Revesz: «Recht und Sozialnorm». In «Studies in Soviet Thought», Nr. 1-2/1965, S. 12-29.)

In den Verhandlungen sind die Kameradschaftsrichter und die Arbeitskollegen bemüht, die Angeschuldigten zu bewegen, ihre Fehler zu bereuen und Selbstkritik zu üben. Die Fehlbaren sehen ein, dass sie die Arbeitsdisziplin (im Betrieb) oder die Normen des sozialistischen Zusammenlebens (im Privatleben) verletzt haben und verpflichten sich, dies in Zukunft nicht zu tun.

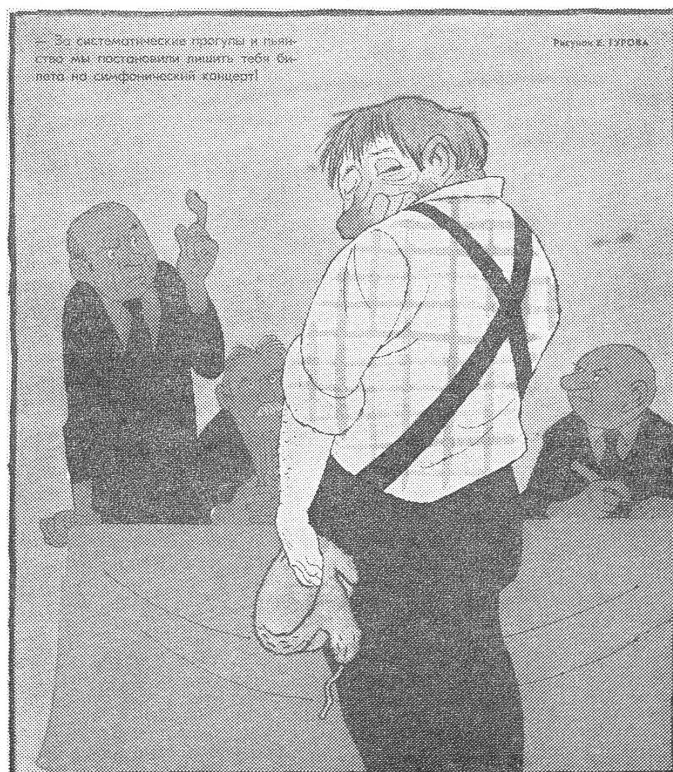


«Ich sage ja nicht, dass Ihre Auffassung nicht von meiner abweichen darf, Genosse. Ich sage nur, dass sie schlecht ist, wenn sie von meiner abweicht.»
(«Dikobraz», Prag)

Während die KG in den Betrieben sich vor allem mit Fragen der Arbeitsdisziplin und nur nebenbei mit dem Privatleben der Werktätigen befassen, beschäftigen sich die KG bei den Hausverwaltungen beinahe ausschliesslich mit Problemen des Privatlebens. Sie überwachen das Benehmen in den Gemeinschaftswohnungen und in der Familie und prüfen die Kindererziehung. Von Bedeutung ist die Tätigkeit der KG in den Arbeiter- und Studentenheimen. Die «Gerichtsverhandlungen» werden gewöhnlich im Sommer auf dem Hof und im Winter in einem speziellen Raum abgehalten, der von der Hausverwaltung bestimmt wird. Die Kameradschaftsrichter treffen sich einmal wöchentlich in den Hausverwaltungen, um die Anzeigen der Mieter zu prüfen und die Arbeit untereinander aufzuteilen. Zu dieser Sitzung erscheinen auch die Mitglieder der Häuserblockkomitees.

Diese territorialen KG beschäftigen sich praktisch mit allen privaten Problemen der Mieter. In den von mehreren Familien bewohnten «Kommunalwohnungen» herrschen häufig katastrophale Zustände. Wegen der gemeinsam benutzten Räumlichkeiten (Küche, Bad, Speisekammer), der Reinigung sowie der gegenseitigen Störung bei der Nutzung des gemeinsamen Raumes (alle Hausfrauen wollen die Küche zum gleichen Zeitpunkt benutzen, alle Werktätigen wollen zur gleichen Zeit ins Badezimmer) läuft ein ununterbrochener Strom von Anzeigen an die KG, die Polizei und sogar an die Gerichte. Unter solchen Bedingungen sind also Ehrbeleidigungen und Misshandlungen an der Tagesordnung.

Die KG beschäftigen sich auch mit Mietern, die nur zum Schein arbeiten, in Wirklichkeit aber von der Spekulation leben.



Die fürchterliche Strafe vor dem Kameradschaftsgericht:
«Für dein systematisches Blaumachen und Trinken haben wir beschlossen, dir die Eintrittskarte zum Symphoniekonzert zu entziehen!»
(«Krokodil», Moskau)

Das gibt ein Beispiel von der Art Sanktionen, die ein Kameradschaftsgericht (nebst Bussen) verhängen kann. Daneben ist aber à propos Erziehung des ganzen Volkes doch auch bemerkenswert, wie das also erzogene Volk eingestuft wird. Die Annahme, dass ein gewöhnlicher Werktätiger irgendwie an der unteren Volksebene gebracht Kultur interessiert sei, gilt offenbar schon als Witz.